

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1912

14 (1.7.1912)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juli

1912.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Karlsruhe-Stadt betr. — 2. Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche betr. — 3. Frauenschule der Innern Mission betr. — 4. Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1912 betr. — 5. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1912 betr. — 6. Die Verlegung des Vikariats in Leutershausen nach Rittenweier betr.

Dienst erledigungen.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 20. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Schönau bei Heidelberg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Pfarrer Wilhelm Ackermann in Schönau zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 20. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Friedrich Scherr in Weinheim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Die vonseiten der Fürstlich Leiningischen Standes- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Stadtvikars Friedrich Fath in Bernsbach auf die erledigte Pfarrei Ruchsen ist unter dem 25. Juni d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Karlsruhe-Stadt betr.

Der seitherige Dekan Pfarrer Richard Ebert in Karlsruhe-Mühlburg ist von der Diöcesansynode Karlsruhe-Stadt auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 14. Juni 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche betr.

Pfarrkandidat Hermann Rahm, zuletzt wegen Krankheit beurlaubt, ist zur Übernahme einer Pfarrstelle in der Schweiz auf sein Ansuchen aus dem Dienst der Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 17. Juni 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

3. Frauenschule der Innern Mission betr.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 8. September 1909 (K. G. u. B. Bl. S. 161) geben wir hiemit bekannt, daß die am 9. Oktober 1909 eröffnete Frauenschule der Innern Mission in Berlin am 7. Oktober d. J. ihren 4. Ausbildungskursus beginnt. Alles Nähere über Lehrplan und Aufnahmebedingungen ist zu erfahren bei der Geschäftsstelle des Zentral-Ausschusses für Innere Mission: Berlin-Dahlem, Post Großlichterfelde West, Altensteinstraße 51 Ecke Wichernstraße.

Karlsruhe, den 18. Juni 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

4. Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1912 betr.

Die im Spätjahr abzuhaltende erste theologische Prüfung wird

Dienstag den 8. Oktober d. J. vormittags 9 Uhr
beginnen.

Sie erstreckt sich auf die in § 7 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (K. G. u. V. Bl. S. 18 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Besuche um Zulassung sind spätestens bis zum 8. September einzureichen. Dabei ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren.

Über die beizulegenden Nachweise finden sich nähere Angaben in § 5 der Prüfungsordnung.

Diejenigen Kandidaten, welche den in § 5 Ziff. 3 der Prüfungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Exmatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mit vorzulegen.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 7. Oktober vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 25. Juni 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

5. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1912 betr.

Die im Spätjahr abzuhaltende zweite theologische Prüfung wird

Dienstag den 15. Oktober d. J. vormittags 9 Uhr
beginnen.

Diejenigen Kandidaten, die sich ihr unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 15. September zu melden.

Den Besuchen um Zulassung sind die in § 10 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (K. G. u. V. Bl. S. 18 ff.) genannten Nachweise nebst den nach bestandener erster theologischer Prüfung etwa zurückerhaltenen Zeugnissen beizulegen. Ferner ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren, und etwa gewünschte Befreiung von der Prüfung in der Musik zureichend zu begründen.

Wegen der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und bezüglich der abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf § 12 der Prüfungsordnung.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (K. G. u. V. Bl. S. 16 ff.)

bemerkt, daß die Besuche der zur zweiten Prüfung gemeldeten Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen erbrachten Nachweise gemäß oben erwähntem Besetz durch den Oberkirchenrat dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts gemeinsam mitgeteilt werden.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 14. Oktober vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 25. Juni 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

6. Die Verlegung des Vikariats in Leutershausen nach Rittenweier betr.

Der Dienstvikar für Leutershausen hat mit Wirkung vom 4. Juli d. J. an seinen Wohnsitz in Rittenweier angewiesen erhalten.

Karlsruhe, den 25. Juni 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

3.

Diensterledigungen.

Die Pfarrei Obergimpeln, Diözese Neckarbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 160 *M* jährlich gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Weinheim-Stadt, Diözese Ladenburg-Weinheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

4.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer liegt der von der Verwaltung der Heilstätte für Alkohol- kranke in Renchen ausgegebene 6. Bericht bei. Den Geistlichen und Kirchenältesten wird die Förderung der Bestrebungen des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, gegebenenfalls auch durch Zuweisung von Kranken an die Heilstätte, angelegentlichst empfohlen.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.